

An
Peter Thomaset
Bahnhofstraße 54
6300 Wörgl

**Geschäftsstelle der § 95 AußStrG -
ExpertInnenkommission**
Bundesministerium für Familien und Jugend,
Abteilung I/6

EIGNUNGSANERKENNUNG

für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder

In der Sitzung der ExpertInnenkommission zur Beurteilung der Eignung von Bewerber/innen für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder wurde Ihre Eignung für die genannte Aufgabe aufgrund der vorgelegten Nachweise über die in den QUALITÄTSSTANDARDS und EMPFEHLUNGEN für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG geforderten Qualifikationen wie Grundberuf, Zusatzqualifikationen, Berufserfahrung und die methodische Reflexion des beruflichen Handelns (Supervision) festgestellt.

Damit werden Sie in die Liste der Beraterinnen und Berater von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG eingetragen.

Die Aufnahme in diese Liste stellt eine unverbindliche Empfehlung an die Gerichte dar; es bleibt den Richter/innen unbenommen, etwa aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen, auch andere als die in der Liste aufscheinenden Personen als geeignet für die Beratungstätigkeit im Sinn des § 95 Abs. 1a AußStrG zu betrachten.

Wien am 03.04.2014

Bundesministerium
für Justiz

Kinder- und Jugendanwaltschaften
Österreichs

Bundesministerium für
Familien und Jugend

